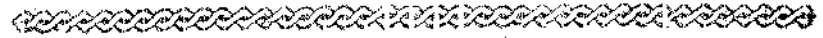


Num. CXLV.

Verordnung wegen der Holl- und Friesland-Gänger,
von 1734.

Nachdem die Meier und Hauswirthe auf dem platten Lande nicht weniger als die Eingeseffenen in denen Städten sich vielfältig beschweret, gestalt es ihnen an nöthigem Dienstvolk zu Verrichtung ihrer Arbeit fehle, welches guten Theils daher entstehet, daß die junge Mannschaft sich so häufig in Holl- und Ostfriesland begeben; und dann des Hochgebornen unsers gnädigst regierenden Herrn Hochgräff. Gnaden dawider das Nöthige Landesherrlich vorzukehren sich nicht entbrechen können: So wird Namens Sr. Hochgräff. Gnaden denen Drosten und Beamten hiesiger Graffschaft hierdurch anbefohlen, denen vorhin ergangenen Verordnungen zu Folge durch die Baurichter und Untervögte nicht nur darauf achten und keinen von denen Untertanen dahin abgehen zu lassen, er habe denn desfalls auf von dem Amte erstatteten Bericht einen Paß bei hiesiger Regierung erhalten, sondern auch denen Boten, so die Leute nach Holl- und Ostfriesland mitzunehmen pflegen, zu bedeuten, daß sie bei Vermeidung willkürlicher und exemplarischer Strafe keinen Untertanen, welcher nicht mit einem Paß von der Meierung versehen, weder in hiesiger Graffschaft, noch unter Wegens zu sich nehmen, und an auswärtige Dertter führen, widrigenfalls ernstlicher Bestrafung gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Signatum Detmold den 22 Februar 1734.

Num.



Num. CXLVI.

Verordnung wegen der Feld- und Holzschäden, von 1736.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbülken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Utrecht, Frau zu Lahr, Wiesbaden und Josselre. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, und desfalls Uns verschiedentliche Klagen vorgekommen, gestalten die Feld-Gärten- und Holzdiebereien, wie hin und wieder im Lande, also auch hiesiger Orten sich einige Zeithero sehr geäußert, indem fast kein Zaun, Hecke, Planke, Ständer, Schling, ja keine Thür oder Schloß vor den Gärten, Wiesen oder Kämpen, mithin die Früchte weder in den Gärten, noch auf dem Felde, oder in den Wiesen und Kämpen sicher, sondern man sich erlähnet, bald hier bald dort die Hecken und Zäune aufzureißen, daß Blind-Niegel- und Plankwerk, mithin die Thüren und davor befindlichen Schloßer loszubrechen, die jungen Obstbäume nebst den Früchten aus den Gärten wegzustehlen, und die jungen Potten auf der Gemeine oder in den Gehöfzern abzuhauen und zu ruiniren, das Gras in den Wiesen und Kämpen aber mit den Pferden und anderm Vieh abzuhüten, und bei dem allen die Herrschaftliche Zubehörungen selbst nicht zu verschonen. Wann aber solchem Unwesen zu steuern, schon vorhin nachdrückliche Landesherrliche Edicte ergangen, und Wir nicht weniger darüber zu halten gemeinet, als es die gemeinsame Sicherheit erfordert; So wollen Wir solche Edicte hierdurch erneuert, und

S S S S

dahin